

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benützung der Eisenbahninfrastruktur (AGB-ISB)

Stand: 14. Juli 2014

1 Anwendungsbereich und geltende Vorschriften

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-ISB) regeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Benützung der Eisenbahninfrastruktur durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen (nachfolgend EVU) und bilden integrierenden Bestandteil der Netzzugangsvereinbarung.
- 1.2 Das EVU befolgt die schweizerischen Fahrdienstvorschriften und die Betriebsvorschriften der Infrastrukturbetreiberin (nachfolgend als die ISB bezeichnet) sowie die technisch-betrieblichen Empfehlungen für die Benützung der Infrastruktur.
- 1.3 Die für ihre Verkehrsleistungen notwendigen Vorschriften und Empfehlungen hat das EVU bei der ISB auf eigene Kosten zu beziehen und zu aktualisieren. Bei der Zusammenstellung berät die ISB das EVU. Die Verantwortung für die Aktualität und die Vollständigkeit liegt jedoch beim EVU.

2 Netzzugangsbewilligung, Sicherheitsbescheinigung und Konzession

- 2.1 Das EVU informiert die ISB unverzüglich über jedes Ereignis, welches die Gültigkeit ihrer Netzzugangsbewilligung, Sicherheitsbescheinigung (SiBe) und/oder Konzession beeinflussen könnte.
- 2.2 Das EVU ist verantwortlich dafür, dass es für jede befahrene Strecke über eine gültige SiBe verfügt.
- 2.3 Die ISB kann die Vorlage der gültigen Netzzugangsbewilligung und SiBe verlangen.

3 Rollmaterial

- 3.1 Das EVU setzt nur Fahrzeuge ein, die über eine Fahrzeugzulassung und eine Betriebsbewilligung des Bundesamts für Verkehr (BAV) verfügen und in der SiBe des BAV aufgeführt sind. Die EVU bestätigt, dass nur Rollmaterial eingesetzt wird, welches jederzeit einem sicheren Betrieb genügt.

4 Personal

- 4.1 Das EVU ist verantwortlich dafür, dass das eingesetzte Personal den Anforderungen gemäss EU Verordnungen entspricht (EU Nr. 1158/2010 bzw. Nr. 1169/2010).
- 4.2 Das EVU sorgt dafür, dass sich das Personal in der Sprache, die auf dem Gebiet der benützten Strecke gesprochen wird, unter normalen wie ausserordentlichen Betriebsbedingungen ausreichend verständigen kann.
- 4.3 Das EVU sorgt dafür, dass das Personal über die erforderlichen Kenntnisse bezüglich strecken- bzw. bahnhofspezifischen Gleisanlagen verfügt. Die ISB vermittelt die entsprechenden Instruktionen. Auf Anfrage

der ISB ist das EVU verpflichtet, dem Personal anderer EVU gegen eine Aufwandentschädigung Streckenkenntnisse zu vermitteln.

- 4.4 Die Ausbildung des Personals ist Sache des EVU. Sie richtet sich nach den geltenden gesetzlich vorgeschriebenen Standards.

5 Leistungen der ISB und Bestellung

- 5.1 Die Leistungen der ISB gliedern sich in Grundleistungen, Zusatzleistungen und Serviceleistungen gemäss Eisenbahn-Netzzugangsverordnung [NZV; SR 742.122]. Die ISB publiziert einen Leistungskatalog mit den offiziellen Preisen, der online abgerufen oder bei der ISB bezogen werden kann.

6 Fahrplan

- 6.1 Mit der Trassenzuteilung wird der Fahrplan zwischen der ISB und dem EVU verbindlich.
- 6.2 Bei ausserordentlichen Umständen (Betriebsstörungen verursacht durch, Unfälle, Umwelt- oder Witterungseinflüsse, unvorhersehbare sicherheitsbedingte Bau- und Erhaltungsarbeiten usw.) kann die ISB den Fahrplan anpassen. Sie gewährleistet soweit wie möglich die ursprünglich vorgesehenen Anschlüsse. Bei Umleitungen gilt Ziffer 7.
- 6.3 Das EVU ist verpflichtet, die in der Netzzugangsvereinbarung vereinbarten Eigenschaften (v.a. Geschwindigkeit) des Zuges einzuhalten, damit der verbindliche Fahrplan gemäss 6.1 eingehalten werden kann.

7 Streckensperrungen und Streckenunterbrüche

- 7.1 Streckensperrungen und Streckenunterbrüche infolge von Bau- und Erhaltungsarbeiten richten sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 11b Abs. 1 und 2 NZV.

8 Kontrollrechte

- 8.1 Die ISB kann jederzeit überprüfen, ob das EVU und sein Personal alle gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen für die Benützung der Infrastruktur erfüllen. Die Sicherheitskontrollen erfolgen in der Form von angekündigten oder unangekündigten Audits.
- 8.2 Das EVU ist verpflichtet, das Personal der ISB zu Kontrollzwecken und zur Überprüfung der Streckenanlagen kostenlos auf den Triebfahrzeugen mitfahren zu lassen.
- 8.3 Festgestellte Mängel werden dem betreffenden EVU jeweils schriftlich mitgeteilt. Bei schwerwiegenden Mängeln wird zudem das BAV informiert.

9 Weisungen

- 9.1 Die ISB kann dem EVU zur Behebung eines rechts- oder vertragswidrigen Zustandes, eine dem konkreten Fall angemessene Frist setzen. Kommt das EVU der Weisung nicht oder nicht fristgerecht nach, so kann die ISB die angeordnete Massnahme selbst oder durch Dritte auf Kosten des EVU ausführen lassen. Das säumige EVU kontrolliert bzw. nimmt die ihm erbrachten Leistungen selbst ab. Erbringt ein drittes EVU Leistungen, so stellt es dem säumigen EVU direkt Rechnung.
- 9.2 Das EVU erklärt sich einverstanden damit, dass die ISB für die Analyse und die Störungsbehebung Fachpersonal (Visiteure) eines beliebigen von der ISB beauftragten EVU einsetzen kann.
- 9.3 Die ISB haftet nicht für Schäden am Rollmaterial, die bei der Behebung der Störung verursacht werden und darauf zurückzuführen sind, dass das EVU der ISB (Betriebswehr) ungenügend oder nicht rechtzeitig nötiges Know-how und/oder Material zur Verfügung gestellt hat.

10 Information

- 10.1 Die ISB verpflichtet sich, das EVU vor Abfahrt des Zuges über den Zustand der Infrastruktur, insbesondere über Umleitungen, Langsamfahrstellen und Signaländerungen zu informieren.
- 10.2 Das EVU ist verpflichtet, der ISB die Verkehrsdaten aller Züge spätestens vor Abfahrt des Zuges zu übermitteln. Der in der Netzbeschreibung beschriebene Datenumfang ist für die Vertragsparteien verbindlich. Über den in der Netzbeschreibung beschriebenen Umfang hinausgehende Datenlieferungen des EVU sind vorgängig zu vereinbaren.
- 10.3 Das EVU ist verpflichtet, die Daten unentgeltlich in der in der Netzbeschreibung definierten Form zu übermitteln.
- 10.4 Umfasst die Leistung der ISB nebst der Trasse auch Zusatz- und Serviceleistungen kann die ISB zusätzliche Angaben verlangen.
- 10.5 Das EVU stellt der ISB auf Verlangen einen aktuellen Auszug aus dem Betreibungsregister zu.
- 10.6 Im Übrigen teilen sich die Parteien der Netzzugangsvereinbarung gegenseitig alle Ereignisse und Tatsachen mit, die die Erfüllung der Vereinbarung, insbesondere die Einhaltung des Fahrplanes gefährden könnten.
- 10.7 Allfällige Anpassungen der betriebsnotwendigen Daten aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben bleiben vorbehalten.

11 Betriebsstörungen

- 11.1 Die Parteien melden sich gegenseitig unverzüglich jede Betriebsstörung und Unregelmässigkeit, die den Betriebsablauf beeinflussen können. Das Störungsmanagement erfolgt über die in der Netzzugangsvereinbarung und in der Netzbeschreibung bezeichneten Dienststellen.

- 11.2 Die ISB hat im Falle von Betriebsstörungen ein Weisungsrecht gegenüber dem EVU (Art. 14 NZV). Sie kann dem EVU und unmittelbar dessen Personal alle für die Sicherheit (insbesondere Betriebs- und Personensicherheit) erforderlichen Weisungen erteilen.
- 11.3 Im Störungsfall treffen die Parteien alle zumutbaren Vorkehrungen zur Behebung der Störung und zur Aufrechterhaltung des Verkehrs. Die Parteien sind gemäss Art. 14 NZV zu gegenseitiger Hilfeleistung mit Personal und Material verpflichtet. Wenn im Störungsfall Zugsverspätungen entstehen, haben die Parteien dahin zu wirken, dass die Verspätungen eingeholt und nicht auf andere Züge übertragen werden.
- 11.4 Sollte ein Zug aufgrund einer Störung nicht weiterfahren können, wird dieser bis zum nächsten geeigneten Bahnhof geführt und dort abgestellt. Die ISB verständigt die betroffenen EVU über den Vorfall. Das von der Störung betroffene EVU entscheidet, was mit der Komposition oder Teilen des Personen- oder Güterzuges zu geschehen hat. Ziffer 9 ist anwendbar.
- 11.5 Die ISB kann im Störungsfall sämtliche Trassen für Lösch- und Rettungszüge, Schneeräumungszüge, Hilfszüge, Hilfsloks, Materialtransporte sowie für weitere Massnahmen beanspruchen. Das EVU erklärt sich einverstanden damit, dass für die Weiterfahrt im Störungsfall in der Regel Züge im Transit über die Infrastruktur der ETB bevorzugt werden.

12 Entgelt

- 12.1 Das Entgelt für die Benützung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den veröffentlichten Preisen für Grund- und Zusatzleistungen sowie den offerierten Serviceleistungen.
- 12.2 Die Rechnungsstellung durch die ISB erfolgt auf Ende jedes Quartals in Schweizer Franken (CHF).

- 12.3 Das EVU leistet Zahlungen innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Beanstandungen der Rechnungen müssen ebenfalls spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung beim Rechnungsabsender eintreffen.
- 12.4 Die ISB kann vom EVU eine Sicherheitsleistung im Umfang von drei Monatsentgelten verlangen.
- 12.5 Für wiederkehrende Leistungen können periodische Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- 12.6 Die Verjährung von Ansprüchen aus den vereinbarten Leistungen, richtet sich nach Art. 127ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220).

13 Verzicht auf bestellte Leistungen

- 13.1 Über bestellte, aber nicht beanspruchte Leistungen kann die ISB verfügen bzw. diese Dritten anbieten. Die Annullierungskosten richten sich nach dem Leistungskatalog in seiner jeweils gültigen Fassung.

14 Dritte

- 14.1 Das EVU kann im Rahmen der Benutzung der Infrastruktur Dritte zur Erbringung von Teilleistungen oder zur Benutzung einer Trasse beziehen. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Netzzugangsvereinbarung und deren Bestandteile durch Dritte, insbesondere der Bestimmungen betreffend Rollmaterial und Personal. Die ISB kann verlangen, dass ihr der Vertrag mit dem Dritten zur Kenntnis vorgelegt wird. Die Vereinbarung zwischen dem EVU und der ISB bleibt unberührt.

15 Haftung

- 15.1 Die Haftung des EVU und der ISB gegen-über Reisenden und Dritten richtet sich nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 40b ff. des Eisenbahngesetzes [EBG; SR 742.101] sowie nach dem Personenbeförderungsgesetz [PBG; SR 745.1] und dem Gütertransportgesetz [GüTG; SR 742.41].
- 15.2 Kann nicht festgestellt werden, durch welche Partei ein Schaden entstanden ist, haften beide Parteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die Strecken oder Anlagen mitbenutzen, wird der Schaden im gleichen Verhältnis aufgeteilt, es sei denn, eine Partei kann nachweisen, dass sie den Schaden nicht verursacht hat.
- 15.3 Der Schadenersatz wird nach dem Wert im Zeitpunkt der Beschädigung oder der Zer-störung berechnet. Weitergehende Entschädigungen sind ausgeschlossen.
- 15.4 Die Haftung der ISB für Vandalismusschäden die entstehen, während die Fahrzeuge des EVU verkehren oder auf Geleisen der ISB abgestellt sind, ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 15.5 Die ISB haftet nicht für Schäden, welche während Halten ausserhalb der in der Netzbeschreibung definierten Bahnhöfe und Haltestellen entstehen und zwar auch dann, wenn der Schaden auf Mängel an der Infrastruktur zurückzuführen ist.

16 Inanspruchnahme der ISB als Zustandsstörerin

- 16.1 Ist die ISB als Anlagen-Inhaberin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt das EVU die Kosten der Leistungen der ISB sowie die ihr in Rechnung gestellten Kosten für Einsätze der Öl-, Feuer- oder Chemiewehren nach Massgabe der gültigen Vorschriften.

17 Vertraulichkeit

17.1 Die Parteien behandeln alle Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich und verwenden solche nur für betriebliche und versicherungstechnische Bedürfnisse. Diese Pflicht besteht schon vor Abschluss der Netzzugangsvereinbarung und dauert auch nach deren Beendigung fort. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

18 Abtreten von Forderungen

18.1 Forderungen aus der Netzzugangsvereinbarung können nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten werden.

19 Rechtsnachfolger der EVU

19.1 Die Übertragung der Netzzugangsvereinbarung auf einen allfälligen Rechtsnachfolger des EVU bedarf der schriftlichen Zustimmung der ISB.

20 Kündigung der Netzzugangsvereinbarung

20.1 Die ISB kann die Netzzugangsvereinbarung jederzeit fristlos kündigen, wenn

- a) das EVU nicht mehr über die Bewilligung zur Benützung der Infrastruktur und die SiBe (Art. 8c EBG) oder die Konzession für die regelmässige Personenbeförderung (Art. 6 EBG) verfügt oder wenn das EVU seine entsprechenden Pflichten nach Ziffer 2.3 verletzt hat;
- b) das einzusetzende Personal oder die zu verwendenden Fahrzeuge den Sicherheitsanforderungen nicht mehr genügen;
- c) das EVU sich im Zahlungsverzug befindet für zwei Fälligkeitstermine mit einem Betrag, der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt.

- 20.2 Jede Partei kann die Netzzugangsvereinbarung jederzeit fristlos kündigen, wenn die andere Partei trotz schriftlicher Abmahnung in schwerwiegender Weise gesetzliche oder vertragliche Pflichten verletzt, sofern diese Pflicht die Sicherheit von Personen und Gütern betrifft.
- 20.3 Die Partei, die Anlass zur fristlosen Kündigung der Netzzugangsvereinbarung gibt, haftet der anderen Partei für den Schaden, der dadurch verursacht wird, es sei denn sie beweist, dass der Schaden nicht durch ihr Verschulden verursacht worden ist.